

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Der 7. Mann“ e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 3) Der Verein trägt ein „Vereinslogo“.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) ist die unmittelbare und ausschließliche Förderung und Ausübung des Sportes, insbesondere des Eishockeys und des Inline Hockeys, sowie die Förderung von Nachwuchsspielern.
- 2) das Organisieren von Bus- und sonstigen Fahrten von Eishockeyvereinen
- 3) Aktive Unterstützung von steuerbegünstigten Eishockeyvereinen

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

- 1) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden .

§ 4 Eintritt der Mitglieder

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Personen unter 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis des/der Erziehungsberechtigten.
- 3) Ein nicht rechtsfähiger Verein wird nicht aufgenommen.
- 4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Durch Annahme der Beitrittserklärung entsteht eine Mitgliedschaft auf Probe. Nach Ablauf einer 6-monatigen Probezeit entscheidet der Vorstand über eine Vollmitgliedschaft.
- 5) Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht, über das die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Der Widerspruch ist in Schriftform einzureichen.
- 6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Austritt der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Ende des Geschäftsjahres 31.05. des Folgejahres zulässig, sofern die Mitglieder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind. (Rückgabe v. vereinseigenen Gegenständen, Begleichung v. Beiträgen, Umlagen, sonstigen Zahlungsverpflichtungen)
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand in einem formlosen, schriftlichen Antrag zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist ein rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- 4) Die Mitgliedschaft endet außerdem mit dem Tode.
- 5) Im Einzelfall entscheidet der Vorstand über die Möglichkeit des sofortigen Austritts.

§ 6 Ausschluss der Mitglieder

- 1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied:
 - a) ein ehrenunwürdiges Benehmen, in der Öffentlichkeit oder im Vereinslokal, zeigt, welches dem Ansehen des Vereins schädlich ist.
 - b) Gegen das Interesse des Vereins handelt.
 - c) Verbrechen im Sinne des StGB begeht.

- d) Grob gegen die Beschlüsse des Vorstandes verstößt
 - e) 4 Wochen im Beitragsrückstand ist
- 3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
 - 4) Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
 - 5) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
Gültig ist die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift, der Ausschluss ist auch dann wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

§ 7 Beiträge

- 1) Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 2) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 3) Der Vorstand kann Umlagen beschließen
- 4) Über die Höhe von Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.
Der Mitgliedsbeitrag ist für 12 Monate im Voraus, zu Beginn des Geschäftsjahres am 01.06., oder beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Es gilt das Bankeinzugsverfahren. Bei eventuellen Rücklastschriften gehen die Gebühren zu Lasten des Mitglieds.
- 5) Bei besonderen finanziellen Härten kann der Vorstand auf Antrag Beiträge und Umlagen stunden, ermäßigen oder erlassen, sofern es die finanzielle Situation des Vereins erlaubt.
- 6) Bei Ausscheiden des Mitgliedes werden gezahlte Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen nicht zurückbezahlt.
- 8) Evt. anfallende Strafen sind von allen Mitgliedern selbst zu tragen.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind: a) der Vorstand b) die Mitgliederversammlung

§ 9 weitere, nicht dem vertretungsberechtigten Vorstand angehörige Ämter

Die Mitgliederversammlung wählt den Kassenprüfer.

Der Vorstand kann bei Bedarf einen Jugendbeauftragten bestimmen

Abteilungsleiter werden von den Abteilungen selbst gewählt und mit dem Vorstand abgestimmt

Diese Personen werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 10 Abteilungen

- 1) Der Verein kann Abteilungen bilden, bzw. Vereine und Gruppierungen, die dem Satzungszweck nicht entgegenstehen, aufnehmen.
- 2) Jede Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand selbst.
- 3) Die Mitglieder der Abteilung werden Mitglied im Gesamtverein und seinen übergeordneten Verbänden.
- 4) Die Finanzen der Abteilung werden mit dem Kassier des Gesamtvereins abgestimmt und regelmäßig gemeinsam geprüft. Jede Abteilung ist verpflichtet über ihre Finanzen Buch zu führen und dem Vorstand jederzeit Einsicht zu gewähren. Die Unterabteilungen können auf Wunsch ein eigenes Unterkonto führen. Für dieses Konto ist der gewählte Abteilungsleiter verantwortlich.
Die steuerrechtlichen Belange aller Abteilungen obliegen dem Kassier.
- 5) Jede Abteilung des Vereines stellt zwei Mitglieder ab, welche in einem gemeinsamen Ausschuss über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheiden, beim Hauptverein sind dies die beiden gewählten Vorstände. Der Beschluss zur Aufnahme des Neu-Mitgliedes muss einstimmig erfolgen

§ 11 Der Vorstand (§26 BGB)

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier
- 2) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Zeit von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich.
- 3) Die Amtszeit eines Mitgliedes des Vorstandes endet außerdem mit seinem Rücktritt, mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder seiner Absetzung.
- 4) Ein Vorstandsmitglied kann abgesetzt werden :
 - a) Wenn er Verbrechen im Sinne des StGB begeht.
 - b) Wenn er gegen das Interesse des Vereins handelt.
 - c) Wenn er ein ehrenunwürdiges Benehmen, in der Öffentlichkeit oder im Vereinslokal, welches dem Ansehen des Vereins schädlich ist, zeigt.
- 5) Zur Absetzung eines Vorstandsmitgliedes muss von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder ein Antrag gestellt werden.
- 6) Zur Absetzung wird innerhalb 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen, bei der 51% aller stimmberechtigten Mitglieder für die Absetzung des Vorstandsmitgliedes stimmen müssen.
- 7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes nimmt das nachrückende Vorstandsmitglied bis zur satzungsgemäßen Neuwahl, kommissarisch dessen Amt wahr. § 38+67 Abs. 1 BGB
- 8) Der Vorstand kann bei Bedarf Sitzungen durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Bei einem Abstimmungspatt im Vorstand zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden immer doppelt.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

- 1) Der Verein ist gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorstand vertreten. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten gemeinsam.
- 2) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte die einen Geschäftswert von mehr als 2.000,- Euro brutto haben, nur durch Einstimmigkeit des gesamten Vorstandes getätigt werden können.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen:
 - a) bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes, binnen 3 Monate nach dessen Ausscheiden, zur Neuwahl dessen Vorstandsamtes.
 - b) Auf Antrag von mindestens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder zur Absetzung eines Vorstandsmitgliedes.
 - c) Nach Ablauf des Geschäftsjahres.
 - d) Nach 12 Monaten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung, nicht jedoch dem einzelnen Mitglied, einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und hat die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
 - e) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich, der 1. Vorsitzende kann jedoch Gäste zulassen.

§ 14 Form der Einberufung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich einzuberufen, mit einer Frist von 10 Tagen. Es gilt das Datum des Poststempels. Gültig ist die zuletzt bekannte Anschrift.
- 2) Die Einberufung der Versammlung muss die Tagesordnung beinhalten.
- 3) Anträge sind so rechtzeitig zu stellen, dass sie berücksichtigt werden können.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- 1) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- 2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist frühestens nach 2 Wochen, spätestens jedoch nach 3 Monaten eine neue Versammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen.
- 4) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat den Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

§ 16 Beschlussfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 stimmberechtigten Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
- 5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. § 41 BGB
- 6) Die Wahl der Vorstandschaft ist auf Antrag geheim, schriftlich und getrennt durchzuführen.

§ 17 Stimmrecht

- 1) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
- 2) Minderjährige haben kein Stimmrecht.
- 3) Ehren- und beitragsfreie Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4) Ausschluss v. Stimmrecht wie in § 34 BGB geregelt
- 5) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. § 38 BGB
- 6) Bei Familienmitgliedschaften ist nur 1 Mitglied stimmberechtigt, nämlich das auf dem Beitrittsformular Unterzeichnende.
- 7) Mitglieder, welche bis zum Tage der Mitgliederversammlung ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, haben weder Stimm- noch Rederecht.

§ 19 Antragsrecht

- 1) Jedes Mitglied ist berechtigt, während der Versammlung eigene Anträge zur Abstimmung zu bringen, auch wenn diese nicht auf der Tagesordnung vermerkt sind. Der Antrag muss jedoch von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.
- 2) Satzungsänderungsanträge können nur zur Abstimmung gebracht werden, wenn diese auf der Tagesordnung vermerkt sind. Satzungsänderungsanträge müssen mindestens 5 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 3) Gleiches gilt für den Antrag auf Auflösung des Vereins

§ 20 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- 1) Über die in den Vorstands- und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter oder vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 Strafrecht

- 1) Zur Aufrechterhaltung der inneren und äußeren Ordnung des Vereins und zur Durchsetzung der Mitgliederpflichten ist der Verein berechtigt, Ordnungsstrafen zu verhängen. Gleiches gilt, wenn die Ehre des/eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes verletzt wird.
- 2) Die Art und Höhe der Vereinsstrafe beschließt der Vorstand auf Antrag des 1. Vorsitzenden.
- 3) Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu verteidigen.
- 4) Für die Durchsetzung der verhängten Strafe ist der 1. Vorstand zuständig.

§ 22 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. § 48 + 49 BGB
- 3) Das Vereinsvermögen fällt nach Erfüllung aller Pflichten an die Jugendabteilung des „EHC München e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§23 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Verkehrseinrichtungen und –Geräten oder bei Vereinsveranstaltungen des eigenen oder eines fremden Vereins erleiden, wenn oder soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen, die der Verein abgeschlossen hat, gedeckt sind.

Der Vorstand ist von der Haftung für geringe/leichte Fahrlässigkeit befreit.

München, (Datum der Eintragung beim Amtsgericht)

1. Vorstand

2. Vorstand

Kassier

Schriftführer